

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Eingearbeitet ist die

1. Änderung zur Satzung vom 30.03.2017, in Kraft getreten am 07.04.2016, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 14 vom 13.04.2017
2. Änderung zur Satzung vom 28.09.2017, in Kraft getreten am 01.01.2017, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 39 vom 12.10.2017
3. Änderung zur Satzung vom 15.03.2018, in Kraft getreten am 30.03.2018, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 13 vom 29.03.2018

§ 1

Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Burgwedel wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel vom 21.03.2016 in der zurzeit gültigen Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 NBrandSchG ist der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Abs. 2 Satz. 1 Nr. 1 und Abs. 3 nichts anderes ergibt. Für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen gem. § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Burgwedel kann von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben
 1. für Einsätze nach Abs. 1
 - a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. für andere als in Abs. 1 genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (3) Die Kommune kann bei nach Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG zu leisten ist (Nachbarschaftshilfe), kann die Kommune, die die Hilfe leistet, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können.

§ 3

Freiwillige Einsätze und sonstige Leistungen

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1, 2, 3 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfsleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel besteht nicht.
- (3) Zu den freiwilligen Leistungen gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
 - c) Einfangen und Retten von Tieren aus lebensbedrohlichen Zuständen,
 - d) Entfernung von Schnee und Eiszapfen bei Gefahrenlage,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, Flächen, Behältern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
- h) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- j) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus und/oder mit der Überlassung der Geräte, Fahrzeuge oder Verbrauchsmaterialien und/oder mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte oder der Fahrzeuge.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Burgwedel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burgwedel außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz vom 23.08.1983 sowie die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burgwedel vom 23.08.1983 jeweils in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.04.2001 außer Kraft.

- veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 13 vom 07. April 2016 -

Anlage zu § 5 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Burgwedel

Gebührentarif

	Je halbe Stunde.	Je ganze Stunde.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	25,00 €	50,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 je Hilfeleistungslöschfahrzeug	185,00 €	370,00 €
2.2 je Tanklöschfahrzeug	185,00 €	370,00 €
2.3 je Löschgruppenfahrzeug	185,00 €	370,00 €
2.4 je Tragkraftspritzenfahrzeug	185,00 €	370,00 €
2.5 je Mannschaftstransportwagen	82,50 €	165,00 €
2.6 je Einsatzleitwagen	82,50 €	165,00 €
2.7 je Kommandowagen	82,50 €	165,00 €
2.8 je Gerätewagen	82,50 €	165,00 €

3. Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten

- 3.1 Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung plus 15 v. H. als Verwaltungskostenzuschlag berechnet.
- 3.2 Die Kosten der Entsorgung zu 3.1 werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache bei Organisationen, die im steuerrechtlichen Sinne als gemeinnützig anerkannt sind, werden keine Gebühren erhoben.

Bei der Gestellung einer Brandsicherheitswache wird pro Fahrzeug und Tag nur eine Einsatzstunde zu An- und Abfahrtzwecken festgesetzt.

5. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Verpflegungskosten, Beschaffung von Material über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

6. Unfugalarm

Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung der Feuerwehr werden mit den Gesamtkosten des Einsatzes abgerechnet.

7. Weitere Leistungen

Leistungen, die in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten sind, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet.